

3887/AB
vom 15.12.2020 zu 3852/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.683.411

Wien, am 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2020 unter der Nr. **3852/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die klimaneutrale Sanierung der Gebäude in öffentlicher Verwaltung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viel Gebäude/Immobilien fallen unter die Zuständigkeit des Ministeriums und wie viel m² Nutzfläche beinhalten diese?*

In die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt ein Gebäude. Die Nutzfläche beträgt 1.589,8 m².

Zu den Fragen 2 bis 6:

- *Wird die 3% Sanierungsquote im Ministerium im laufenden Jahr erreicht??*
 - a. *Wenn ja, um wieviel wird diese Quote übertroffen?*
 - b. *Wenn nein, um wieviel wird diese Quote unterschritten?*
 - c. *Wenn nein, wieso wird diese nicht erreicht?*

- Welchen Energiestandard erreichen die sanierten Gebäude/Immobilien in den letzten 5 Jahren? (Aufschlüsselung nach Gebäudestandard in Prozent)
- Wie hoch war diese Sanierungsquote in den letzten 5 Jahren? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
- Wie hoch waren die Kosten für die Sanierung öffentlicher Gebäude/Immobilien in den letzten 5 Jahren? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
- Ist diese Sanierungsquote technisch notwendig?
 - a. Wenn ja, anhand welcher Kriterien wird diese gemessen, beziehungsweise festgestellt?
 - b. Wenn nein, welche Quote ist technisch notwendig?
 - c. Wenn nein, wieso wird diese dennoch angestrebt?

Das Gebäude/die Liegenschaft wird derzeit nicht genutzt und ist als Bau- und Sanierungsvorhaben projektiert, weshalb zu diesen Fragen keine gesonderten Daten vorliegen. Die übrigen Liegenschaften, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres genutzt werden, sind angemietet. Somit obliegt die Sanierung dieser Gebäude nicht dem Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 7:

- Bis zu welchem Energiestandard wird die Klimaneutralität gewährleistet?

Die Klimaneutralität wird für den projektierten Neubau bis zum Energiestandard „A“ und für den denkmalgeschützten Bestand bei der Sanierung bis zum Energiestandard „B, C“ gewährleistet.

Zur Frage 8:

- Wird bei der Klimaneutralität der Gebäudelebenszyklus oder nur der Gebäudebetrieb betrachtet?

Die Klimaneutralität wird für beide Fälle betrachtet.

Zu den Fragen 9 und 11:

- Bei wieviel Prozent der Gebäude/Immobilien im Ministerium ist die Klimaneutralität bereits gegeben?
- An wie viel Prozent der Gebäude/Immobilien im Ministerium wurden PV-Anlagen installiert?

Bei keinem Gebäude, welches in die Zuständigkeit des Ministeriums fällt.

Zur Frage 10 und zu den Fragen 12 bis 14:

- *Mit welchen Kosten wird bis zum Jahr 2040 gerechnet damit alle Gebäude/Immobilien im Ministerium klimaneutral sind?*
- *Mit welchen Kostenersparnissen wird dadurch während dem Betrieb gerechnet?*
- *Welche Kosten sind dabei in der Anschaffung entstanden?*
- *Mit welchen Kosten wird bei der Entsorgung gerechnet?*

Für das Bau- und Sanierungsvorhaben sind diesbezüglich keine gesonderten Plandaten ausgewiesen.

Karl Nehammer, MSc

